

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Faulbach folgende

**3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Entwässerungssatzung (BGS/EWS):**

§ 1

§ 10 Abs. 4 Buchstabe a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 17.10.2013, zuletzt geändert am 19.09.2019, erhält folgende Fassung:

„Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,“

§ 2

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 17.10.2013, zuletzt geändert am 19.09.2019, erhält folgende Fassung:

Absatz (3): „Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“

Absatz (4): „Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.“

Absatz (5): „ Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Faulbach, den 28.10.2020

Gemeinde Faulbach


Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister

